

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/14008 –

Auswirkungen des Brexits auf Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14008** – vom 16. Dezember 2020 hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des Referendums im Jahr 2016 ist das Vereinigte Königreich am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Die vereinbarte Übergangsfrist zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich wird am 31. Dezember 2020 auslaufen. Derzeit laufen die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Vor diesem Hintergrund frage ich

1. Inwiefern hat sich die Zahl der Einbürgerungen von britischen Staatsbürgern nach Rheinland-Pfalz seit dem Brexit-Referendum im Jahr 2016 erhöht?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuellen Verhandlungen über ein mögliches Freihandelsabkommen im Hinblick auf die rheinland-pfälzische Wirtschaft?
3. Welche Auswirkungen auf rheinland-pfälzische Unternehmen wären durch das endgültige Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem Binnenmarkt der Europäischen Union zu erwarten, ohne dass es ein neues Abkommen gibt?
4. Ist eine vermehrte Verlagerung von Firmensitzen nach Rheinland-Pfalz zu erkennen?
5. Wie hoch werden die prognostizierten Umsatzeinbußen der rheinland-pfälzischen Wirtschaft durch das Ausscheiden des Vereinten Königreichs sein?
6. Wie verändert sich der rechtliche Status von britischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern in Rheinland-Pfalz durch das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem EU-Rechtsrahmen?
7. Welchen Einfluss hat der Prozess auf Austauschprogramme, zum Beispiel an Schulen und Universitäten, sowie Städtepartnerschaften?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Januar 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Zahl der Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger in Rheinland-Pfalz ist nach dem Brexit-Referendum deutlich gestiegen. Ausweislich der Einbürgerungsstatistik des Statistischen Landesamts haben sich im Jahr 2015 lediglich 37 Britinnen und Briten einbürgern lassen. Im Jahr 2016 stieg die Anzahl eingebürgerter britischer Staatsangehöriger auf 198 Personen und 2017 auf 378 Personen. 2018 gab es einen leichten Rückgang auf 241 Personen. 2019 wurde mit der Einbürgerung von 651 Personen mit britischer Staatsangehörigkeit die höchste Anzahl erreicht.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Landesregierung begrüßt, dass sich die Europäische Kommission und das Vereinigte Königreich am 24. Dezember 2020 u. a. auf ein breites Handels- und Kooperationsabkommen einigen konnten, das eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft vorsieht. Damit konnten Zölle und Quoten, die im Falle einer Nichteinigung beim Handel mit dem Vereinigten Königreich entsprechend der Regularien der Welthandelsorganisation gedroht hätten, abgewendet werden. Gleichzeitig wurden weitreichende Regelungen vereinbart, die faire Wettbewerbsbedingungen und den Schutz der Sozial- und Umweltstandards auch in Zukunft gewährleisten sollen. Trotz der Einigung ergeben sich durch den endgültigen Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem EU-Binnenmarkt und der EU-Zollunion am 31. Dezember 2020 fundamentale rechtliche Veränderungen u. a. im Waren- und Dienstleistungsverkehr, in den Verkehrsbeziehungen oder bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen, die zumindest kurzfristig für rheinland-pfälzische Unternehmen zu Handlungsschwernissen führen können.

Zu Frage 4:

Hierzu können keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 5:

Eine konkrete Zuordnung von Umsatzrückgängen mit Bezug auf das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs ist nicht möglich.

Zu Frage 6:

Ab dem 1. Januar 2021 haben britische Staatsangehörige, die bis dahin zum Aufenthalt oder zum Arbeiten in Deutschland berechtigt waren und von diesem Recht Gebrauch gemacht hatten, ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Das Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft und sieht einen „Bestandsschutz“ für sogenannte Alt-Briten vor. Da diese Regelungen des Austrittsabkommens nicht abschließend sind, sondern einzelne Regelungsaufträge an die Mitgliedsstaaten enthalten, bestand ein ergänzender nationaler Gesetzgebungsbedarf, welchem die Bundesregierung u. a. mit dem „Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Vorschriften an das Unionsrecht“ nachkam. Das Gesetz trat am 24. November 2020 in Kraft. Die Aufenthaltsrechte aus dem Austrittsabkommen bestehen „kraft Gesetz“ mit der Folge, dass britische Staatsangehörige lediglich ihren Aufenthalt bis zum 30. Juni 2021 der Ausländerbehörde anzeigen müssen, um dann ein Aufenthaltsdokument zu erhalten.

Britische Staatsangehörige, die nicht nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind, sogenannte Neu-Briten werden ab dem 1. Januar 2021 aufenthaltsrechtlich so gestellt, wie Staatsangehörige anderer Drittstaaten. Für sie finden die allgemeinen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes für Drittstaatsangehörige Anwendung. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3046) werden jedoch weitere aufenthaltsrechtliche Erleichterungen für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Hinblick auf den Arbeitsmarktzugang und die Einreisevoraussetzungen vorgenommen. Sie werden mit Staatsangehörigen anderer privilegierter Staaten, wie beispielsweise Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika gleichgestellt. Dies bedeutet, dass ein erleichterter Arbeitsmarktzugang und das Recht visafrei nach Deutschland einzureisen und den entsprechenden Aufenthaltstitel im Inland zu beantragen (§ 41 Aufenthaltsverordnung und § 26 Beschäftigungsverordnung) garantiert wird. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zu Frage 7:

In den Bedingungen des Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich vom 31. Januar 2020 ist festgelegt, dass das Vereinigte Königreich weiterhin an der laufenden Erasmus+ Programmgeneration (2014-2020) teilnehmen wird. Diesbezüglich gilt eine Übergangsregelung, die besagt, dass bis zum Ende der aktuellen Programmgeneration, also einschließlich Aufruf 2020, keine Änderungen erfolgen. Dies gilt für alle Projekte, die im Jahr 2020 bewilligt wurden, einschließlich ihrer Laufzeiten.

Kooperationsprojekte in den Förderlinien der Leitaktionen 2 und 3 sowie Erasmus Mundus und Jean Monnet-Aktivitäten, die im Jahr 2020 bewilligt wurden, sind ebenfalls über die gesamte Projektdauer von zwei bis drei Jahren förderfähig.

In der Förderlinie „Mobilität mit Programmländern“ sind in den laufenden Projekten (2019 und 2020) Personal- und Studierendenmobilitäten bis zum Ende der Projektlaufzeit (Projekt 2020: bis zum 31. März 2023) unter den regulären Förderbedingungen und Vorgaben möglich. Dies betrifft auch Studiengebühren: Für Erasmus+ Geförderte dürfen weiterhin keine Studiengebühren (home fees, international fees) erhoben werden.

Der Austausch von Fremdsprachenassistentenkräften (FSA), die sowohl an Schulen tätig sind als auch an Hochschulen ihr Studium weiterführen, geht auf ein Abkommen zurück, das 1905 bilateral zwischen Großbritannien und Preußen geschlossen wurde. Ob für FSA aus dem Vereinigten Königreich eine Visumpflicht bestehen wird, wird derzeit im Auswärtigen Amt geprüft.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat inzwischen offiziell erklärt, zum März 2023 endgültig aus dem Erasmus+ Programm der EU auszuscheiden und sich am neuen Erasmus+ Programm 2021 bis 2027 nicht zu beteiligen. Der britische Premierminister hat dazu erklärt, dass die Regierung ein neues britisches Programm zur Finanzierung der globalen Bildungsmobilität auflegen will. Das Vereinigte Königreich wird hingegen am neuen EU-Forschungsprogramm Horizont Europa teilnehmen.

Das neue Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU enthält keine Sonderregelungen für die Mobilität junger Menschen, hier gilt die allgemeine visumfreie Einreise für 90 Tage. Eine Einreise mit Schülerlisten, wie bislang, wird nicht mehr möglich sein. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird zu diesem Komplex Informationen auf seiner Internetseite einstellen.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister